

Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tramm vom 22.01.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.283.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.845.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.234.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.981.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-746.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	806.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.087.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-281.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 123.400 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,128 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11104 Politische Gremien
11403 Bauhof
12600 Feuerwehr
28100 Heimat- und Kulturpflege
42408 Sportplätze
54100 Gemeindestraßen
55306 Friedhof- und Bestattungswesen Göhren
55307 Friedhof- und Bestattungswesen Tramm
57325 Dorfgemeinschaftshaus Göhren
57326 Gemeindezentrum Tramm
57327 Hauptstraße 43 (Mietwohnungen)
61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.
5. Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.
6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
9. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 3% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.
11. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | 568.333 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum
31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 485.734 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.661.465 EUR |

Tramm, 28.01.2026

gez. Heinrich-Herrmann Behr
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Tramm mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.02.2026 bis 23.02.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.